

bildet und von ihm für weittragende Schlüsse ausgebeutet worden ist.

A LXXXVIII, 1: 'Si talis causa est, unde legitimus sol. XV componere debeat'] schreibt Krammer nach dem schlechten A 1, und die Verderbnis hat zu den gelehrten Ausführungen im N. Arch. XXXIX, S. 643 ff., Anlass gegeben, worin er darzulegen sucht, dass hier der 'homo legitimus', soviel wie 'ingenuus', den 'illegitimi', d. h. unberechtigten Männern, gegenübergestellt sein soll. Leider lesen die besseren Hss. A 2 'legidimi', A 3 'legitimi', und ebenso B 4 (LIII), und das ist das Adverb 'legitime', das in der Schreibung 'legitimi' auch in B 3 (LI) und noch in Pippins Kapitular¹ von 744, c. 4 begegnet: 'ut laici homines legitimi vivant'. Krammer glaubte, aus dieser Stelle den Beweis für seine These 'mit ganz besonderer Evidenz' erbracht zu haben, die vielmehr den Unverstand und die Willkür des Schreibers A 1 'mit ganz besonderer Evidenz' erweist, dessen Führung er sich anvertraut hat.

Die Vorbedingungen für die neue Ausgabe der Lex Salica lagen eigentlich günstiger als bei irgend einer anderen Quellschrift, denn die Texte der verschiedenen Hss. waren sogar mehrfach durch den Druck veröffentlicht und warteten nur auf ihre wissenschaftliche Verwertung; die direkte Hss.-Benutzung reduzierte sich also im wesentlichen auf eine Revision, und von den Pertz'schen Vorarbeiten konnte man ganz absehen, der schon 1839 mit der Klassifizierung der Hss. fertig war. Hiernach wäre die Kritik wohl berechtigt, an die Korrektheit und Sauberkeit des kritischen Apparats der neuen Monumenten-Ausgabe die höchsten Anforderungen zu stellen, und wenn Verbesserungen an den gedruckten Hss.-Reproduktionen erzielt wären, könnte man wenigstens dies als einen bescheidenen Fortschritt begrüßen. Die Beschäftigung mit den Hss. B 3 und B 2 brachte mir das erfreuliche Ergebnis, dass Holder wie Hessels die Hss. mit grosser Treue wiedergegeben haben, und also ihre Abdrücke vorteilhaft von Duchesne's sog. Ausgabe des Mart. Hieronym. abstechen, wo ganze Zeilen ausgelassen sind². Hessels erhielt die Holder'schen Abdrücke, als sein ganzer Text bereits gedruckt vorlag, und er hat die Differenzen zwischen den beiderseitigen Lesungen in der Einleitung zusammengestellt

1) MG. Capitularia I, S. 29. 2) N. Arch. XXIV, 337.